

SATZUNG
über Straßennamen und Hausnummern
der Gemeinde Hummeltal

Die Gemeinde Hummeltal erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), folgende

S A T Z U N G :

§ 1

Straßennamen, Straßennamensschilder

- (1) Die Namen von Straßen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Straßennamensschilder werden von der Gemeinde beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und beseitigt. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden.

§ 2

Hausnummerierung

- (1) Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her, und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken ist der Haupteingang maßgebend.

§ 3

Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden den Grundstückseigentümern von der Gemeinde schriftlich zugeteilt.
- (2) Jedes Hausgrundstück erhält regelmäßig nur eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die dortigen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.
- (3) Die Hausnummern werden zugeteilt, wenn das Gebäude fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen auch schon vorher.

§ 4
Beschaffung, Anbringung, Instandhaltung, Erneuerung,
Änderung und Beseitigung der Hausnummernschilder

- (1) Die Hausnummernschilder werden von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten beschafft, angebracht, instandgehalten, erneuert, geändert und ggf. beseitigt.
- (2) Die Hausnummernschilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein.
- (3) Das Hausnummernschild ist spätestens 14 Tage nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes anzubringen.

§ 5
Dinglich Berechtigte

Die dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den am Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Hummeltal, den 14.03.2017
GEMEINDE HUMMELTAL

Meyer
1. Bürgermeister

